

Merkblatt Verfahrensablauf und Prozesskosten im Zivilprozess

A. Verfahrensablauf im Zivilprozess (Art. 197 ff. ZPO)

Die Verfahren vor den kantonalen Instanzen für Streitige Zivilsachen, gerichtlichen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sind unter anderem in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) geregelt. Das Prozessrisiko in einem gerichtlichen Verfahren liegt stets bei der Klientschaft. Der prozessführende Anwalt kann nie Gewähr für den Ausgang eines Prozesses übernehmen.

a) Schlichtungsverfahren

- 1) Grundsätzlich wird in jeder zivilrechtlichen Streitigkeit zuerst ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter durchgeführt. Ausnahmen sind zum Beispiel das Scheidungsverfahren, Kindesunterhalt (Kinderbelange) sowie diverse Klagen aus Schuld und Konkursrecht und generell summarische Verfahren.
- 2) Üblicherweise ist das Gericht/die Schlichtungsbehörde am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig. Das Gesetz sieht zum Teil zwingende Gerichtsstände vor, ansonsten können die Parteien mit einer Vereinbarung auch einen abweichenden Gerichtsstand vereinbaren (Art. 17 ZPO).
- 3) Die Parteien müssen persönlich an der Schlichtungsverhandlung erscheinen (Art. 204 ZPO). Bei Säumnis (Nichterscheinen) oder unentschuldigtem Zu-Spät-Kommen des Klägers gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und wird abgeschrieben (Art. 206 ZPO). Dies kann zu einem Rechtsverlust führen. Bei Säumnis oder unentschuldigtem Zu-Spät-Kommen des Beklagten, wird der klagenden Partei grundsätzlich die Klagebewilligung erteilt (Ausnahme Urteilsvorschlag oder Entscheid [Art. 210 ff. ZPO]). Der beklagten Partei kann eine Busse auferlegt werden.
- 4) Kann vor der Schlichtungsbehörde keine Einigung herbeigeführt werden, so wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt (Ausnahmen: Urteilsvorschlag oder Entscheid [Art. 210 ff. ZPO] und bei Anfechtung von Miet- und Pachtzinsen). Danach kann die Klage während dreier Monate beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

b) Vereinfachtes und Ordentliches Verfahren

- 5) Das vereinfachte Verfahren stellt geringere Anforderungen an die Parteien und weist im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren einen vereinfachten Ablauf auf. Beim ordentlichen Verfahren handelt es sich um das Grundverfahren der ZPO, das immer dann zur Anwendung kommt, wenn das Gesetz kein anderes Verfahren vorsieht (Art. 219 ZPO).
- 6) Der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens umfasst z.B. vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000, Angelegenheiten nach dem Gleichstellungsgesetz und miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten betreffend Kündigung, Hinterlegung und Mietzinsberechnungen von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 243 ZPO).
- 7) Im vereinfachten Verfahren ist es nicht zwingend erforderlich, die Klage schriftlich zu begründen. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit möglicher Einwendungen der Gegenpartei jedoch oft empfehlenswert.
- 8) Der Anwendungsbereich des ordentlichen Verfahrens umfasst zum Beispiel vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über CHF 30'000 oder Scheidungsverfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO).
- 9) Im ordentlichen Verfahren erfolgt ein einfacher, unter Umständen ein zweifacher Schriftenwechsel, sofern es die Verhältnisse erfordern. Anschliessend wird zur Hauptverhandlung geladen.
- 10) In beiden Verfahren werden Gerichtskosten erhoben und sind Parteientschädigungen geschuldet, welche nach Obsiegen bzw. Unterliegen verteilt werden (Art. 106 ZPO).

c) Summarisches Verfahren

- 11) Das summarische Verfahren zeichnet sich durch seine Einfachheit und Schnelligkeit aus. Es findet vorgängig kein Schlichtungsverfahren statt (Art. 198 lit. a ZPO). Das Verfahren ist in der Regel schriftlich, die Beweismittel sind oft eingeschränkt und Tatsachen müssen meist nur glaubhaft gemacht werden (Art. 254 ZPO).
- 12) Der Anwendungsbereich des summarischen Verfahrens umfasst die vom Gesetz bestimmten Fälle (z.B. Rechtsöffnung, Eheschutz), vorsorgliche Massnahmen, Rechtsschutz in klaren Fällen, gerichtliche Verbote und freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 248 ZPO).
- 13) Das summarische Verfahren wird mit Gesuch beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet (Art. 252 ZPO).

d) Rechtsmittelverfahren

- 14) Die Parteien können die meisten Entscheide der Bezirksgerichte mit Berufung an das Kantonsgericht bzw. an die zweite kantonale Instanz weiterziehen (Art. 308 ZPO). Dabei können sie eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend machen (Art. 310 ZPO). Das Verfahren findet in der Regel schriftlich statt. Die Berufungsfrist beträgt bei ordentlichen und vereinfachten Verfahren 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 311 ZPO). Bei Summarverfahren beträgt die Rechtsmittelfrist zehn Tage (Art. 314 ZPO). Diese Fristen sind nicht erstreckbar und fangen mit der Eröffnung (Zustellung) des Entscheides an zu laufen.
- 15) Ist gemäss ZPO die Berufung gegen einen Entscheid nicht zulässig, können die Parteien diesen mit Beschwerde anfechten (Art. 319 ZPO).

e) Rechtshängigkeit

- 16) Rechtshängigkeit bedeutet das Bestehen eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsverfahrens über einen streitigen Anspruch (Art. 62 ZPO). Die Rechtshängigkeit wird mittels Einreichung eines Schlichtungsgesuches, einer Klage oder eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens begründet.

f) Klagerückzug

- 17) Zieht der Kläger eine bereits beim Gericht oder der Schlichtungsbehörde eingereichte Klage zurück, kann dieser gegen die gleiche Partei über den gleichen Streitgegenstand keinen zweiten Prozess mehr führen, sofern die Klage der beklagten Partei bereits zugestellt worden ist.
- 18) Bei Klagerückzug erfolgt ein Abschreibungsentscheid. Das Verfahren wird behandelt, als wäre der Kläger in der Sache unterlegen. So trägt dieser die entstandenen Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung der Gegenpartei, sofern dort Kosten angefallen sind (Art. 106 ZPO).
- 19) Wird bei der Klagebewilligung jedoch innert Frist keine Klage eingereicht, so muss und kann erneut mit der gleichen Partei über den gleichen Streitgegenstand ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

g) Dauer eines Verfahrens

- 20) Je nachdem, wie kompliziert eine Streitigkeit ist, dauert ein erstinstanzliches Gerichtsverfahren meist sechs bis zwölf Monate. Bei schwierigen Streitfällen oder bei grosser Arbeitsbelastung des Gerichts kann das erstinstanzliche Verfahren auch über ein Jahr andauern.
- 21) Bei Rechtsmittelverfahren muss mit einer Verfahrensdauer von ungefähr einem Jahr pro Instanz gerechnet werden. Je nach Fall und Gericht kann die Dauer auch länger sein.

B. Prozesskosten im Zivilverfahren (Art. 95 ff. ZPO)

Jedes Gerichtsverfahren verursacht Kosten. Bei den Prozesskosten fallen einerseits Gerichtskosten an und andererseits entstehen den Parteien Kosten (Art. 95 ZPO). Wer prozessieren will, sollte sich deshalb im Voraus darüber im Klaren sein, mit welchen Kosten er zu rechnen hat und ob er Chancen hat, seinen Anspruch durchzusetzen.

a) Prozesskosten im Allgemeinen

- 1) Im Zivilverfahren hängt die Höhe der Prozesskosten in der Regel vom Streitwert ab. Dieser richtet sich nach dem Rechtsbegehren der klagenden Partei bei Klageeinreichung (Art. 91 ff. ZPO).
- 2) Die Prozesskosten unterscheiden zwischen den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Tarife für die Gerichts- und Parteikosten vor luzernischen Gerichten richten sich nach der Justiz-Kostenverordnung des Kantons Luzern (SRL 265; JusKV).
- 3) Zu den Parteikosten gehören beispielsweise die Anwaltskosten, Kosten für die notwendige Auslagen, wie Reisespesen, Porti etc. (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

b) Schlichtungsverfahren

STREITWERT	GEBÜHREN
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten bis CHF 50'000	CHF 200 bis 600
über CHF 50'000 bis 100'000	CHF 300 bis 600
über CHF 100'000 bis 500'000	CHF 500 bis 1'000
über CHF 500'000	CHF 800 bis 2'000

- 4) Im Unterschied zu den gerichtlichen Verfahren werden im Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).
- 5) Das Schlichtungsverfahren ist in folgenden Verfahren kostenlos (Art. 113 ZPO): nach dem Gleichstellungsgesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz, betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, betreffend Arbeitsrecht bis zu einem Streitwert von CHF 30'000, nach dem Mitwirkungsgesetz und betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

c) Gerichtskosten

- 6) Unter die Gerichtskosten fallen unter anderem Pauschalen für das Schlichtungsverfahren, Pauschalen für den Entscheid oder Kosten der Beweisführung (Art. 95 Abs. 2 ZPO). Die Höhe der Gerichtskosten variiert je nach Verfahrensart:

Im ordentlichen Verfahren

STREITWERT	GEBÜHREN
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten bis CHF 50'000	CHF 1'000 bis 12'000
über CHF 50'000 bis 100'000	CHF 1'500 bis 5'000
über CHF 100'000 bis 200'000	CHF 2'500 bis 8'000
über CHF 200'000 bis 500'000	CHF 5'000 bis 12'000
über CHF 500'000 bis 1 Mio.	CHF 7'500 bis 25'000
über CHF 1 Mio. bis 5 Mio.	CHF 10'000 bis 40'000
über CHF 5 Mio. bis 10 Mio.	CHF 30'000 bis 125'000
über CHF 10 Mio.	CHF 50'000 bis 250'000
	1 – 2.5 % des Streitwerts

Im vereinfachten Verfahren

STREITWERT	GEBÜHREN
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten	CHF 500 bis 5'000
bis CHF 30'000	CHF 500 bis 3'000
über CHF 30'000 bis 50'000	CHF 1'000 bis 3'500
über CHF 50'000 bis 100'000	CHF 2'000 bis 5'000
über CHF 100'000 bis 200'000	CHF 2'500 bis 8'000
über CHF 200'000	CHF 3'000 bis 10'000

Im summarischen Verfahren

STREITWERT	GEBÜHREN
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten	CHF 300 bis 4'000
bis CHF 100'000	CHF 300 bis 5'000
über CHF 100'000	CHF 2'000 bis 10'000

d) Gerichtskostenvorschuss

- 7) Das Gericht kann vom Kläger einen Kostenvorschuss bis zur mutmasslichen Höhe der Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). Zu beachten ist, dass die Zahlungsfrist nur eingehalten ist, wenn der Geldbetrag am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post oder einem Post- oder Bankkonto *belastet* worden ist. Bei Nichteinhalten der Frist tritt das Gericht auf die Klage oder auf das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).
- 8) Es können weitere Kosten hinzukommen, beispielsweise Beweisführungskosten (Art. 102 ZPO). Diese Kosten werden am Schluss des Verfahrens in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

e) Parteikosten

- 9) Im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde, vor erster Instanz oder vor der einzigen kantonalen Instanz beträgt die ordentliche Gebühr 75 bis 150 Prozent der Gerichtsgebühr (§ 31 Abs. 1 JusKV).

f) Im Rechtsmittelverfahren

- 10) Im Rechtsmittelverfahren gilt in Streitsachen mit Vermögensinteresse der in zweiter Instanz noch streitige Betrag als Streitwert (§ 3 Abs. 3 JusKV).
- 11) Im Berufungsverfahren gilt der gleiche Gebührenrahmen wie bei der Vorinstanz (§ 9 Abs. 1 JusKV).

g) Grundsatz: Kostenverteilung

- 12) Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt, wenn die Klage gutgeheissen wird und der Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung nach kantonalen Tarifen zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).
- 13) Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt der Kläger, bei Anerkennung der Klage der Beklagte als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei teilweisem oder vollumfänglichem Klagerückzug durch den Kläger entsteht eine Kostenfolge zu seinen Lasten.
- 14) Obsiegt keine Partei vollumfänglich, werden die Prozesskosten auf die Parteien im Verhältnis zu Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

h) Abweichende Regelung: Kostenverteilung

- 15) Das Gericht kann von den Grundsätzen der Kostenverteilung in bestimmten Fällen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 ZPO).